

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs
Entrepreneurship in digitalen Technologien
an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss "Master of Science"**

vom 29. Januar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 18)

geändert durch:

Satzung vom 22. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 58)

Satzung vom 8. September 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 140)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien gilt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) an der Universität zu Lübeck in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien bereitet Absolventinnen und Absolventen auf technische und leitende Tätigkeiten in gründungs- und anwendungsbezogenen Berufsfeldern vor.

(2) Das Ziel der Ausbildung im Master-Studiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien besteht darin, die Studierenden durch Vermittlung von Methoden und Kenntnissen sowie Einübung von Fertigkeiten in den wichtigsten Gebieten der Informatik bzw. Medizinischen Ingenieurwissenschaft in den Stand zu setzen, vielfältige Probleme der Informationsverarbeitung zu verstehen und zu bearbeiten. Sein Gegenstand ist die Analyse, Beschreibung, Konstruktion und Validierung von informationsverarbeitenden Systemen. Dabei liegt zusätzlich zum technisch geprägten Anteil der Lehre die Betonung auf dem Erwerb von Fähigkeiten im Bereich Entrepreneurship und Wirtschaftswissenschaften. Sowohl die grundlegenden Konzepte der Betriebswirtschaftslehre, als auch gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, Gründungsprozesse, Wachstums- und Internationalisierungsstrategien, Markteintrittsentscheidungen, Softskills für Kommunikations- und Verhandlungstechniken, Ideengenerierungsprozesse und juristische Grundlagen sind

Teil dieser zusätzlichen Lehrinhalte. So sollen die Studierenden ihre technischen Fertigkeiten in wirtschaftliches Potential und Ideen und Innovationen in neue Ausgründungen umsetzen können. Mit diesen erworbenen Kompetenzen sind sie in der Lage Leitungsfunktionen in der Wirtschaft zu übernehmen.

(3) Der Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien ist konsekutiv zu einem Bachelorstudiengang der Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik oder der Medizinischen Ingenieurwissenschaft aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen in dem Umfang und der Tiefe besitzen, wie sie im Bachelorstudiengang vermittelt werden.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Bachelorabschluss in der Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik, Medizinischen Ingenieurwissenschaft oder einem verwandten Fach, wofür die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss,

- a) dass sie oder er einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik, Medizinischen Ingenieurwissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule erworben hat, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder
- b) dass sie oder er an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Die Gleichwertigkeit eines Bachelorstudiengangs wird ohne weitere Prüfung angenommen, wenn dieser von einer fachspezifischen Akkreditierungsagentur nach den Richtlinien des Akkreditierungsrates akkreditiert worden ist und die Akkreditierung zum Zeitpunkt des Abschlusses gültig ist. Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

2. Nachweis der besonderen Qualifikation, in dem das Erststudium mit einer Note von 2,7 oder besser abgeschlossen wurde.

3. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:

Dieser Nachweis ist nur von Bewerberinnen und Bewerber zu erbringen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die er-

folgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) nachgewiesen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Erfüllung der genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit aber bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten und eine aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote von mindestens 2,7, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien oder einem verwandten Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in solch einem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Studierende können nicht gleichzeitig im Masterstudiengang Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik und Medizinischen Ingenieurwissenschaft eingeschrieben sein.

(6) Das Studium kann sowohl zum Winter-, als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP) gemäß des ECTS-Standards mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Technologiefach 18 KP auf die Basismodule
- im Technologiefach 24 KP auf die Vertiefungsmodule
- im Pflichtbereich Entrepreneurship und Wirtschaftswissenschaften 44 KP
- im fachübergreifenden Kompetenzbereich 4 KP
- die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(2) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen aus dem Modulhandbuch über den in Absatz 1 vorgeschriebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma Supplement aufgelistet werden.

(3) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Es können jedoch Lehrmodule, vornehmlich im Wahlpflichtbereich und den Vertiefungsmodulen, in Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist. Für den Studienerfolg sind ausreichende Kenntnisse der englischen Fachsprache notwendig.

§ 5

Masterprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Zum Erwerb der Leistungszertifikate der Kategorie A und B (§ 6 PVO) ist eine Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 1 der PVO zu erbringen.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 9 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 9 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Fachsemesters, in dem das Modul angeboten wird, zu benennen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist gemäß § 9 Absatz 2 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 6

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

Zur Masterarbeit (§ 13 PVO) kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 9 PVO erfüllt, sich mindestens im dritten Fachsemester befindet und seinem Zulassungsantrag Leistungszertifikate der Kategorien A und B im Umfang von mindestens 75 Kreditpunkten beifügt hat.

Anhang I zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien der Universität zu Lübeck: Modulliste

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Masterprüfung erworben werden müssen. Für jedes Lehrmodul wird der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art der Vorlesung (V), der Übung (Ü), des Seminars (S) oder des Praktikums (P), die Anzahl der Kreditpunkte (KP) und der Typ des Leistungszertifikats (Typ LZF) – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder die Art der Prüfung wird im Modulhandbuch beschrieben.

2. Technologiefach

Es müssen 42 KP aus den Technologiefächern gesammelt werden. 18 KP davon aus drei Basismodulen der Informatik (siehe 2.1) und 24 KP aus 2 wählbaren Vertiefungsmodulen beliebiger Technologiefächer (siehe 2.2).

Technologiemodule	KP
Basismodul Praktische Informatik	6
Basismodul Technische Informatik	6
Basismodul Theoretische Informatik	6
Vertiefungsmodul 1	12
Vertiefungsmodul 2	12
zu erreichende Summe	42

2.1. Basismodule

Aus den folgenden drei Bereichen muss jeweils ein Basismodul gewählt werden. I. d. R werden die jeweiligen Lehrveranstaltungen semesterweise alternierend angeboten.

Basismodule Praktische Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4130 Webbasierte Informationssysteme	2V + 2Ü	6	A
CS4150 Verteilte Systeme	2V + 2Ü	6	A
zu erreichende Summe		6	

Basismodule Technische Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4160 Echtzeitsysteme	2V + 2Ü	6	A
CS4170 Parallelrechnersysteme	2V + 2Ü	6	A
zu erreichende Summe		6	

Basismodule Theoretische Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4000 Algorithmik	2V + 2Ü	6	A
CS4020 Spezifikation und Modellierung	2V + 2Ü	6	A
zu erreichende Summe		6	

2.2. Vertiefungsmodule

Aus der folgenden Liste sind insgesamt zwei Vertiefungsmodule im Umfang von jeweils 12 KP zu wählen. Übersteigt die Summe der KP aller Lehrveranstaltungen aus einem Modul die 12 benötigten KP, so bedeutet dies, dass aus den angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden kann um die benötigten 12 KP zu erreichen.

Falls eine Lehrveranstaltung eines Vertiefungsmoduls bereits im Bachelorstudium oder im aktuellen Studienverlauf angerechnet worden ist, so muss eine andere Lehrveranstaltung aus demselben Modul oder ein anderes Vertiefungsmodul gewählt werden.

Die Vertiefungsmodule können aus einem beliebigen Technologiefach gewählt werden.

Technologiefach Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4501 Algorithmik, Logik und Komplexität	6V + 2S	12	A
CS4502 Parallele und verteilte Systeme	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4503 Ambient Computing und Anwendungen	3V + 2S + 3P	12	A
CS4504 Cyber Physical Systems	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4505 Systemarchitektur	4V + 2Ü + 3P	12	A
CS4506 Sicherheit von Daten und Kommunikation	4V + 4Ü	12	A
CS4507 Softwareverifikation	5V + 3Ü	12	A
CS4508 Datenmanagement	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4509 Internet-Technologien	4V + 2Ü + 3P	12	A
CS4510 Signalanalyse	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4511 Lernende Systeme	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4512 Bildgebende Systeme und inverse Probleme	8V	12	A
CS4513 Web and Data Science	6V + 3Ü	12	A
CS4520 Fallstudie zur professionellen Produktentwicklung	2S + 6P	12	A
ME4410 Bildgebende Systeme	6V + 2S	12	A
ME4420 Biomedizinische Optik	6V + 2S	12	A
ME4250 Biophysik	6V + 1Ü + 2S	12	A
zu erreichende Summe		24	

3. Entrepreneurship und Wirtschaftswissenschaften Pflichtmodule

Aus dem Bereich Entrepreneurship und Wirtschaftswissenschaften müssen 44 KP erworben werden. Diese setzen sich aus den folgenden Modulen zusammen:

Entrepreneurship / Wirtschaftswissenschaften	SWS	KP	Typ LZF
EC4000 Grundlagen der BWL	6V + 3Ü	12	A
EC4500 Unternehmerisches Denken und Handeln	4V + 2Ü	8	A
EC4510 Entrepreneurial Marketing	2V + 2Ü	6	A
EC5000 Innovationsmanagement	3V + 2Ü + 1P	8	A
EC5010 Entrepreneurship in der digitalen Wirtschaft	2V + 1Ü	4	A
EC5020 Unternehmensplanspiel	1V + 3P	6	A
zu erreichende Summe		44	

4. Fachübergreifende Kompetenzen

Aus der folgenden Modulliste der fachübergreifenden Kompetenzen muss im Verlaufe des Studiums ein Modul absolviert werden.

Pflichtmodule Fachübergreifende Kompetenzen	SWS	KP	Typ LZF
CS3010 Mensch-Computer-Interaktion	2V + 1Ü	4	B
EC4010 Wirtschaftsrecht	2V + 1Ü	4	B
EC4020 Projektmanagement	2V + 1Ü	4	B
PS5810 Wissenschaftliche Lehrtätigkeit	1S + 2P	4	B
PY1710 Arbeitspsychologie	2V + 1Ü	4	B
PY5210 Motivations- und Emotionspsychologie	2V + 1Ü	4	B
zu erreichende Summe		4	

5. Abschlussarbeit

Den Abschluss des Studiums bildet eine Masterarbeit.

EC5500 Masterarbeit mit Kolloquium	Bearbeitungszeit 6 Monate	KP 30
------------------------------------	-------------------------------------	-----------------

Anhang II zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien der Universität zu Lübeck: Studienplan

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	Module
Basismodul Praktische Informatik (6 KP)	Vertiefungsmodul 1 (12 KP)		EC5500 Masterarbeit Entrepreneurship in digitalen Technologien (30 KP)	Praktische Informatik CS4130 Webbasierte Informationssysteme CS4150 Verteilte Systeme
Basismodul Technische Informatik (6 KP)	Vertiefungsmodul 2 (12 KP)			Technische Informatik CS4160 Echtzeitsysteme CS4170 Parallelrechnersysteme
Basismodul Theoretische Informatik (6 KP)	Fachübergreifend (4 KP)	EC5000 Innovations- management (8 KP)		Theoretische Informatik CS4000 Algorithmik CS4020 Spezifikation und Modellierung
EC4000 Grundlagen der BWL (12 KP)	EC4500 Unternehmerisches Denken und Handeln (8 KP)	EC5010 Entrepreneurship in der digitalen Wirtschaft (4 KP)		Fachübergreifende Kompetenzen CS3010 Mensch-Computer-Interaktion EC4010 Wirtschaftsrecht EC4020 Projektmanagement PS5810 Wissenschaftliche Lehrtätigkeit PY1710 Arbeitspsychologie PY5210 Motivations- und Emotionspsychologie
	EC4510 Entrepreneurial Marketing (6 KP)	EC5020 Unternehmensplanspiel (6 KP)	Vertiefung Informatik / MIW CS4501 Algorithmik, Logik und Komplexität CS4502 Parallele und verteilte Systeme CS4503 Ambient Computing und Anwendungen CS4504 Cyber Physical Systems CS4505 Systemarchitektur CS4506 Sicherheit von Daten und Kommunikation CS4507 Softwareverifikation CS4508 Datenmanagement CS4509 Internet-Technologien CS4510 Signalanalyse CS4511 Lernende Systeme CS4512 Bildgebende Systeme und inverse Probleme CS4513 Web and Data Science CS4520 Fallstudie zur professionellen Produktentwicklung ME4250 Biophysik ME4410 Bildgebende Systeme ME4420 Biomedizinische Optik	
	<p>KP: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)</p>			
Technologiefach	Entrepreneurship	Fachübergreifend		